

Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 454 (Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 28a (neu)

Wasserversorgungsplanung

¹ Der Kanton setzt die für die Wasserversorgung im Kanton regional bedeutenden Grundwasserfassungen im Kantonalen Richtplan fest.

² Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die Gemeinden dazu auffordern, die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen gemäss Absatz 1 zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

³ Kommen die Gemeinden einer Aufforderung gemäss Absatz 2 innerhalb von zwei Jahren nicht nach oder dauert der Prozess bis zur Ausscheidung mehr als fünf Jahre, kann der Kanton die Überprüfung und bei Bedarf die Anpassung der Grundwasserschutzzonen in der Form kantonalen Nutzungspläne vornehmen.

⁴ 50% der Kosten für die Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutzzonen, die der Kanton gemäss Absatz 3 vornimmt, haben die betroffenen Gemeinden zu tragen.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

Grundwasserschutzzonen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden:

- a. **(neu)** setzen in ihren Zonenplänen Grundwasserschutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) und Grundwasseranreicherungsanlagen fest;

- b. **(neu)** überprüfen die Grundwasserschutzzonen periodisch und passen sie bei Bedarf den hydrogeologischen Verhältnissen an.

§ 29a (neu)

Entschädigung

¹ Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen infolge von angepassten oder ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen sind von den Inhaberinnen oder Inhabern der Grundwasserfassungen zu bezahlen, zu deren Schutz die Grundwasserschutzzonen festgesetzt wurden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am 5. auf den 6. in Kraft gesetzt.